



Allgemeine Bedingungen für die Garantiever sicherung 2016 (Stand: 01.01.2019)

zum Gruppenversicherungsvertrag F 146-4805929-34583, Firma TELTEC AG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Garantiever sicherung stellt eine Ergänzung zur bestehenden Elektronik-Versicherung dar und ersetzt Schäden, die nicht über die bestehende Elektronik-Versicherung gedeckt sind und die ohne äußere Einwirkung zu einer Funktionsunfähigkeit des versicherten Produkts/Artikels führen (innerer Betriebsschaden).
2. Die Garantiever sicherung beinhaltet zusätzlich eine Gewährleistungsversicherung für die Phase einer verlängerten Gewährleistungsfrist (Gewährleistungsfrist-Verlängerungsversicherung). Sie bietet dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe dieser Bedingungen Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines von ihm zu vertretenden Mangels versicherter Sachen, nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit aus einer Gewährleistungszusage in Anspruch genommen wird (Rückdeckungs-Versicherung).

§ 2 Versicherbare Sachen

Die versicherbaren Sachen sind die Produkte und Artikel, die sich aus den Annahmerichtlinien und Bestimmungen zur Vertragsdurchführung zur Anwendung für den "TELTEC Vollkasko-Schutz" ergeben.

§ 3 Haftzeit für die Garantiever sicherung

1. Die Haftzeit beträgt wahlweise 24, 36 oder 48 Monate und wird beim Kauf durch den Kunden festgelegt.
2. Die ursprünglich bei Kauf festgelegte Haftzeit kann auf Wunsch des Kunden zum Ablauf verlängert werden. Bei einer ursprünglichen Haftzeit von 24 Monaten kann die Haftzeit um weitere 12 oder 24 Monate verlängert werden; bei einer ursprünglichen Haftzeit von 36 Monaten ist eine Verlängerung der Haftzeit um weitere 12 Monate möglich.

§ 4 Haft- und Karenzzeit für die Gewährleistungsfristverlängerung

1. Die Haftzeit beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (Karenzzeit). Die Karenzzeit rechnet ab dem Tag des für die versicherte Sache vereinbarten Versicherungsbeginns.
2. Es betragen
 - a) die Karenzzeit 12 Monate (sie entspricht dem beitragspflichtigen Versicherungsjahr),
 - b) die Haftzeit daran anschließend je nach Vereinbarung 12, 24 oder 36 Monate.

§ 5 Versicherungssumme; Höchstentschädigung

1. Die pro versicherter Sache vereinbarte Versicherungssumme stellt die Entschädigungsgrenze für alle die versicherte Sache betreffenden Versicherungsfälle dar und beträgt mindestens EUR 500.

2. Die Entschädigung für jeden einzelnen die versicherte Sache betreffenden Versicherungsfall ist begrenzt auf höchstens EUR 100.000.
3. Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

1. Beitragszahler und Beitragsschuldner ist der jeweils versicherte Kunde für die für ihn versicherten Produkte und Artikel.
2. Der Beitrag für die Garantiever sicherung wird zusammen mit dem Beitrag für die Elektronik-Versicherung als Einmalbeitrag erhoben.
3. Der Einmalbeitrag richtet sich nach der vom versicherten Kunden gewählten Haftzeit.
4. Endet der Versicherungsschutz vorzeitig, werden anteilige Versicherungsbeiträge nicht erstattet.

§ 7 Ersatzleistung im Versicherungsfall

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die entstandenen Kosten, die erforderlich sind, um die nach der versicherten Garantie- bzw. Gewährleistungszusage versprochene Garantiezusage bzw. Mangelfreiheit der versicherten Produkte/Artikel durch Reparatur, Neuanfertigung oder Wiederbeschaffung wiederherzustellen.
2. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den bei Kauf erhobenen Netto-Verkaufspreis, maximal EUR 100.000.
3. Nicht ersetzt werden Umsatzsteuer und Gewinnzuschläge.
4. Die Ersatzleistung vermindert sich um die vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 8 Selbstbehalt

1. Der versicherte Kunde trägt für jeden Versicherungsfall einen Selbstbehalt.
2. Der Selbstbehalt beträgt EUR 250.

§ 9 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Mängel oder darüber hinausgehende Schäden,
 - a) die Kunden oder Dritte zu vertreten haben,
 - b) die auf einen vor der Auslieferung bereits erkannten Konstruktions- und Herstellungs-, Material- oder Ausführungsfehler zurückzuführen sind,
 - c) durch äußere Einwirkung auf versicherte Sachen,
 - d) an versicherten Sachen, die von Dritten nach der Auslieferung verändert wurden,
 - e) an Software,

- f) durch Computerviren oder Hacker-Angriffe,
 - g) durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - h) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
 - i) für die ein Vor- oder Zulieferant des Versicherungsnehmers eintritt.
2. Darüber hinaus bleiben ausgeschlossen
- a) Kosten zur Erfüllung von Ansprüchen, die von der versicherten Garantiezusage nicht umfasst sind,
 - b) jedwede Personen-, Sachfolge- oder Vermögensschäden und zwar auch insoweit, als sie unmittelbare Folge einer vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Mangels wären,
 - c) Schäden durch oder in Gestalt von Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

§ 10 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall

1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Entschädigungspflicht frei, führt er ihn grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

1. Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm bei Abschluss oder Änderung des Vertrages die für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der § 56, 19 Abs. 1, 20, 21, 29 VVG leistungsfrei werden und den Vertrag auch kündigen.
3. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den § 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns alle Produkte/Artikel, die zur Versicherung anzumelden sind, vollständig und übersichtlich mit Auslieferungsdatum, Kundennamen, Verkaufspreis und eindeutigen Identifizierungsmerkmalen, die eine zweifelsfreie Zuordnung im Schadenfall ermöglichen, zu erfassen.
2. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer die seinem Kunden gegenüber bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen nach den für ordentliche Kaufleute geltenden Regeln schon vor Beginn des Haftungszeitraums (§ 4) so gewissenhaft zu erfüllen, wie wenn er keinen Versicherungsschutz aus dieser Versicherung hätte.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 58 VVG nicht zur Leistung verpflichtet und zur Kündigung berechtigt sein. Dies gilt, sofern die Obliegenheit nicht arglistig verletzt wurde, nicht, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der versicherten Zusage geltend gemacht wird.
2. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz- und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuverfolgen. Auf Verlangen des Versicherers hat er diesem etwaige Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegen seine Vor- oder Zulieferanten abzutreten, auch soweit sie kraft Gesetzes übergehen; Quotenvorrechte und andere Vorzugsrechte des Versicherungsnehmers sind im Innenverhältnis zum Versicherer angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Versicherungsnehmer hat geltend gemachte Gewährleistungsansprüche mit der für ordentliche Kaufleute geltenden Sorgfalt so zügig und gewissenhaft auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und zu behandeln, wie wenn er keinen Versicherungsschutz aus dieser Versicherung hätte. Insbesondere hat er unbegründete Ansprüche auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuwehren. Kommt eine Versicherungsleistung nach § 7 in Betracht, hat er den Versicherer unverzüglich über die beabsichtigte Behandlung des geltend gemachten Gewährleistungsanspruchs zu informieren.
4. Dem Versicherer sind alle zur Ermittlung des Schadenfalles notwendigen Aufklärungen zu geben und auf Anforderung die für die Abwicklung des Schadenfalles in Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Fall die ursprüngliche Rechnung über die gelieferten versicherten Sachen.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich, auch durch Mahnbescheid, geltend gemacht wird oder wenn ihm in Ansehung einer versicherten Sache gerichtlich der Streit verkündet wird oder wenn diesbezüglich behördliche oder staatsanwaltliche Verfahren gegen ihn oder die für ihn tätigen Personen eingeleitet werden.
6. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden, die sich zu Ungunsten des Versicherungsnehmers auf seine Gewährleistungsverpflichtung auswirken kann, muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
7. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der § 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 14 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, Ansprüche wegen eines Garantiefalles aber nicht vor dessen Eintritt. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 15 Anzeigen und Erklärungen

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 16 Inländische Gerichtsstände; Verbraucherschlichtungsstelle

1. Inländische Gerichtsstände
 - a) Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherten.
 - b) Im Übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
2. Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3693000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar. Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

§ 17 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.

Sitz und Postanschrift des Versicherers

Der Versicherer, die Mannheimer Versicherung AG, hat seinen Sitz in 68165 Mannheim, Augustaanlage 66.

Fragen; Aufsichtsbehörde; Beschwerden

Bei Fragen steht die Prill-Assekuranz unter der Telefon-Nr. 07634-3003 gerne zur Verfügung.

Der Vorstand ist - insbesondere für Beschwerden – unter der Adresse Augustaanlage 66, 68165 Mannheim direkt erreichbar.

Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn entgegen.